

Vergleich Finanzhilfen in den Ländern Sachsen, Thüringen und Sachsen-Anhalt im Schuljahr 2022/23¹

Schulform	Schülerausgabensätze Sachsen (endgültig) ⁵	Schülerkostenjahresbeiträge Thüringen	Schülerkostensätze in Sachsen-Anhalt (vorläufig) ²
Grundschule	5.388,63 €	ganztags: 6.616,00 € nicht ganztags: 4728,00 €	4.948,38 € + ggf. Zusatz für verlässliche Öffnungszeiten: 433,80 € → somit max. 5.382,18 €
Oberschule (Sachsen) Regelschule (Thüringen) Sekundarschule (Sachsen-Anhalt)	7.058,01 €	6.304,00 €	6.830,47 €
Gymnasium	Kl. 5 – 12: 7.443,62 €	Kl. 5 – 10: 6.348,00 € Kl. 11 – 12: 7.788,00 €	Kl. 5 – 10: 6.640,59 € Kl. 11 – 12: 9.868,67 € ⇒ im Durchschnitt für die Klassen 5 – 12 = 7.319,54 € ³
Gemeinsamer Unterricht an Oberschule / Regelschule / Sekundarschule mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung	35.625,23 €⁴	29.139,00 € ⁴	13.867,43 €⁴

Nähere Erläuterungen:

¹ Regelungen zur sog. Wartefrist bis zur erstmaligen Auszahlung der vollen Finanzhilfe:

- a) Sachsen: Während der Zeit der Wartefrist (= 3 Jahre) **wird** ein **Zuschuss in Höhe von 80 Prozent** der vollen Finanzhilfe gewährt. Die Schulaufsichtsbehörde **kann** im Rahmen der zur Vergütung stehenden Haushaltsmittel auch **von Anfang an die volle Finanzhilfe** zahlen, wenn aufgrund der Aufnahme des Schulbetriebs der freien Schule eine entsprechende Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht eingerichtet werden muss (s. § 13 Abs. 3 SächFrTrSchulG).
- b) Thüringen: Die Wartefrist beträgt drei Jahre, staatliche Finanzhilfe **wird jedoch mit Aufnahme des Unterrichts gewährt**, wenn durch den Betrieb einer Ersatzschule die Einrichtung einer entsprechenden staatlichen Schule auf absehbare Zeit nicht erforderlich ist, wenn der Schulträger bereits für eine Schulart oder einen Bildungsgang am Schulstandort Finanzhilfe erhält und die neue Schulart in den schon bestehenden Bildungsgang oder die schon bestehende Schulart eingebracht wird oder wenn an der Errichtung eines weiteren Bildungsgangs an einer genehmigten berufsbildenden Ersatzschule ein wirtschaftliches Interesse besteht (s. § 17 Abs. 3 Nr. 3 ThürSchftG).
- c) Sachsen-Anhalt: Die Wartefrist beträgt ebenfalls drei Jahre. Ausnahme: Die Finanzhilfe **kann**, wenn der Schulträger die Anerkennungsvoraussetzungen bereits an einer anderen Schule in Sachsen-Anhalt erbracht hat, **im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und im Einvernehmen mit dem öffentlichen Schulträger** vor Ablauf der Dreijahresfrist gewährt werden, jedoch **nicht vor Ablauf des ersten Schuljahres**. Die Finanzhilfe beträgt dann im 2. Jahr des Schulbetriebs 75 Prozent und im dritten Jahr 100 Prozent der regulären Finanzhilfe (s. § 18 Abs. 1 SchulG-LSA).

² In den Schülerkostensätzen für Sachsen-Anhalt ist der gemäß § 86 Abs. 4 SchulG-LSA vorgesehene übergangsweise Aufschlag von 6,35 Prozent auf die reguläre Finanzhilfe bereits enthalten.

- ³ Laut Stat. Landesamt Sachsen-Anhalt (hier: Broschüre „Allgemeinbildende Schulen – Schuljahresanfangsstatistik 2022/23“) besuchten 2022/23 insgesamt 6.276 Schülerinnen und Schüler in Sachsen-Anhalt Gymnasien in freier Trägerschaft, davon 4.956 die Klassen 5 bis 10 und 1.320 die Klassen 11 und 12. Multipliziert man diese jeweiligen Schülerzahlen mit den für die Klassenstufen vorgesehenen Finanzhilfesätzen, addiert man die beiden Produkte anschließend miteinander und dividiert man die so erhaltene Summe durch die Gesamtschülerzahl kommt man für 2022/23 auf eine **durchschnittliche Finanzhilfe je Gymnasialschüler in Sachsen-Anhalt in Höhe von 7.319,54 €** (ohne Wartefrist).
- ⁴ In Sachsen und Thüringen wird für den Gemeinsamen (inklusive) Unterricht an einer Regelschule der Fördersatz gewährt, den die Schülerin / der Schüler gemäß des festgestellten Förderbedarfs an einer entsprechenden Förderschule erhalten würde (s. § 14 Abs. 2 Nr. 5 SächsFrTRSchulG + § 18 Abs. 3 ThürSchfTG), in Sachsen-Anhalt hingegen ist für die betroffene Schülerin oder den betroffenen Schüler nur ein Zusatzbetrag (zusätzlich zur regulären Finanzhilfe für die Regelschule) vorgesehen, der im Regelfall deutlich niedriger ausfällt, als der Finanzhilfesatz für eine Förderschule mit dem entsprechenden Förderschwerpunkt (SKS für Förderschule für „Geistigbehinderte“ betrug 2022/23 im LSA 30.181,27 €).
- ⁵ Seit dem Schuljahr 2023/24 ist im Freistaat Sachsen in der Finanzhilfe für die Ersatzschulen (sog. Schülerausgabensätze) ein gesonderter Zuschuss für die Schulverwaltungsassistenz enthalten (s. § 14 Abs. 1 Nr. 3 SächsFrTrSchuG).